

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 10

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1942

D. Verschiedenes.

Protokoll der dritten Konkordatskonferenz.

Bern, im Parlamentsgebäude, den 13. Juni 1942.

(Fortsetzung)

Da für den Heimatbeitrag an die Unterstützung, die das Familienhaupt während der Anstaltsversorgung eines Familiengliedes für sich selber oder für andere Familienglieder braucht, seine volle Wohndauer maßgebend ist, — denn nur der Beitrag an die Versorgungskosten kann sich nicht ermäßigen — muß *gewöhnliche* Unterstützung, die für das versorgte Familienglied nach dem Anstaltsaustritt nötig wird, ebenfalls gemäß der ganzen Wohndauer des Familienhauptes verteilt werden; wenn also während der Versorgungsdauer eine Wohnstufe überschritten wurde, so hat der Heimatkanton, der an die Versorgungskosten z. B. die Hälfte beitrug, am Tag nach dem Anstaltsaustritt nur ein Viertel beizutragen, falls das versorgte Kind nunmehr in einer Familie untergebracht wird.

Dies gilt trotz der scheinbar ganz allgemeinen Regel, daß die Zeit einer Anstaltsversorgung nicht in die Wohndauer einzurechnen ist. Denn die Kosten der Unterstützung eines Familiengliedes werden nicht nach seiner eigenen Wohndauer verteilt, sondern nach der des Familienhauptes, und *dieses* war nicht versorgt.

Kommt es neuerdings zu einer *Anstaltsversorgung* des gleichen Familiengliedes, so ist zwar nach dem Wortlaut des Konkordats die Rechtslage genau die gleiche, aber die wörtliche Auslegung ist sachlich unhaltbar.

Der Versorgungsbedürftige ist immer noch Familienglied, so daß seine eigene Wohndauer den Heimatbeitrag nicht bestimmt. Hätte sich aber die erneute Versorgung unmittelbar an die frühere angeschlossen, so gälte die alte Beitragsquote weiter. Der Zufall, daß die Versorgung nicht ununterbrochen bestanden hat, rechtfertigt es nicht, den Heimatkanton bei der weitem Versorgung mit einer geringeren Quote zu belasten, nur weil in der Zwischenzeit die Wohndauer des Familienhauptes eine Stufe überschritten hat. Das wird besonders deutlich, wenn die Wohnstufe erst während der zweiten Versorgung überschritten wird.

Deshalb ist bei erneuter Versorgung der frühere Anstaltsaufenthalt auch von der Wohndauer des Familiengliedes abzurechnen, soweit nicht nach Art. 5 auch Anstaltsaufenthalte ausnahmsweise für die Wohndauerberechnung mitzählen.

IV.

Bei diesen Beispielen muß es nun aber für heute sein Bewenden haben, obwohl es noch eine ganze Reihe von Konkordatsvorschriften gibt, die der Auslegung ähnliche Schwierigkeiten bereiten. Dazu gehören namentlich die Vorschriften über den Übergang vom unselbständigen zum selbständigen Wohnsitz, die freilich auch dann nicht befriedigen, wenn sie verständlicher gefaßt werden, weil sie in sich selber viel zu kompliziert sind, und es gehören dazu auch die Bestimmungen über die Beendigung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht, bei denen das systematische Verhältnis der Beendigungsgründe unklar ist und in denen die Fälle der Ausweisung, die nicht aus armenpolizeilichen Gründen erfolgt, überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Ich habe den Versuch gemacht, die Grundsätze des Konkordatsrechtes unabhängig vom geltenden Text in Worte zu fassen, und wenn mir der Armenpfleger für diese Fassung Raum gewährt, so gedenke ich, sie dort zu veröffentlichen.

Sie bliebe dabei eine reine Privatarbeit, könnte aber der Praxis dann doch als „Gebrauchsfassung“ dienen; ich habe den Eindruck, sie entspräche ihren Bedürfnissen besser als ein Kommentar, in den man sich bei der Eigenart des Konkordatsrechtes immer erst einarbeiten müßte, bevor man ihn mit Nutzen gebrauchen kann. Die Möglichkeit, daß die abweichende Fassung wieder eigene Zweifelsfragen entstehen läßt, vor allem den Zweifel darüber, ob sie den Sinn der gesetzlichen Anordnung trifft, übersehe ich natürlich nicht. Sie ist größer als bei einem Kommentar. Dafür wird aber einer späteren Verbesserung des authentischen Textes wirksamer vorgearbeitet.

Es war mir erwünscht, Ihrer Konferenz von meinem Plan zu sprechen, bevor ich ihn ausführe, weil ich der Auffassung zuvorkommen möchte, als strebe ich schon wieder eine materielle Revision an und gefährde damit den Bestand des Konkordates; dieser liegt mir am Herzen, wie Ihnen allen, und ich freute mich, wenn ihm nach und nach alle Kantone beitreten wollten. Ich möchte aber erreichen, daß seine Handhabung nicht länger eine Art Geheimwissenschaft bleibt, wie etwa unser Grundbuchrecht, die nur von wenigen Spezialisten beherrscht wird, weil man die ganze Entwicklung des Konkordates miterlebt haben muß, um zu wissen, was der geltende Text eigentlich meint.

*

Herr Bundesrat von Steiger dankt für das vorzügliche Referat. Diese durchdachte Privatarbeit wird, wenn sie veröffentlicht wird, der Praxis sicher wertvolle Dienste leisten. Es ist tatsächlich so, daß die Anwendung des Konkordats heute nicht nur den Laien, sondern auch den Juristen Schwierigkeiten bereitet. Ich habe mich, obschon Jurist von Hause aus, erst gründlich in dieses Gebiet hinein-arbeiten müssen und bin froh gewesen, daß mir ein so guter Kenner der Materie wie Herr Dr. Ruth zur Seite stand.

Herr Dr. Ruth übernimmt den Vorsitz und dankt Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof ebenfalls für seinen interessanten Vortrag. Wer seinerzeit dabei war, weiß, daß die Revision des Konkordates im Eiltempo geschehen, und daß an die im früheren Konkordat gebräuchlichen Formulierungen angeknüpft werden mußte. Es ist klar, daß deshalb der Konkordatstext nicht so wissenschaftlich durchgearbeitet werden konnte, wie es wünschbar gewesen wäre. Immerhin ist gegenüber dem früheren Konkordat ein wesentlicher Fortschritt festzustellen. Das Referat von Herrn Regierungsrat Im Hof ist für uns sehr wertvoll. Wir werden prüfen müssen, ob sich eine Änderung unserer Praxis in den wenigen

Fällen aufdrängt, in denen Herr Regierungsrat Im Hof eine solche vorgeschlagen hat. Die Diskussion wird zeigen, wie die Konkordatskonferenz denkt. Selbstverständlich können wir das Konkordat nicht weitgehend durch Interpretation ändern. Wir müssen uns doch einigermaßen an den Text halten, auch wenn er nicht immer die glücklichste und idealste Lösung enthält. Für neue Formulierungen sind wir dankbar, sofern sie dem Text nicht geradezu widersprechen.

Herr Dr. Albisser (Luzern): Es ist nicht leicht, eine Diskussion an das an Gedanken so reiche Referat von Herrn Dr. Im Hof anzuschließen. Es wäre wünschenswert, daß das Referat gedruckt würde, damit man die einzelnen Punkte prüfen kann. Die Diskussion sollte vorläufig verschoben werden.

Herr Regierungsrat Wenk (Basel): Wir sollten abwarten, bis das Referat im „Armenpfleger“ erschienen ist. Eine Diskussion wäre jetzt nicht möglich, weil zuerst Vorschläge geprüft werden müssen. Wir sollten nach dem Erscheinen der Arbeit wieder zusammentreten und erst dann diskutieren. Natürlich können die Vorschläge von Herrn Dr. Im Hof nur verwirklicht werden, soweit sie sich mit dem Konkordatstext decken.

Herr Dr. Ruth schlägt vor, vorerst das zweite Referat anzuhören, um dann zu diskutieren.

Die Versammlung ist einverstanden.

Herr Fürsprecher Schürch referiert über die seit der letzten Konkordatskonferenz ergangenen grundsätzlichen Entscheide:

Zu Art. 2 Abs. 1 des Konkordates: Aus dem Entscheid L.-F. vom 1. Oktober 1940 ergibt sich wegen der besondern Natur des Konkordatswohnsitzes, daß der Heimatkanton, der aus dem Konkordatswohnsitz Rechte ableitet, beweisen muß, daß sein Angehöriger sich während der nötigen Zeit im Wohnkanton aufgehalten hat. Während der Zeit von der Anmeldung bis zur Abmeldung wird dieser Aufenthalt vermutet, und dann muß der Wohnkanton das Gegenteil beweisen. Mit der Abmeldung entfällt diese Vermutung, und die ganze Beweislast liegt wieder beim Heimatkanton. Damit wird mit Recht dem polizeilichen Meldewesen im Konkordat eine große Bedeutung beigemessen. Der Fürsorgling, der die besondern Vorteile des Konkordates in Anspruch nehmen will, soll sich den Gesetzen und Vorschriften des Wohnkantons unterziehen.

Zu Art. 2 Abs. 2: Im Entscheid E. V. vom 2. 9. 40 wurde der Begriff der Anstaltsversorgung näher umschrieben. Anstaltsversorgt ist eine Person, sobald die Armenfürsorge an die Kosten beiträgt und solange sie dies tut, wobei allerdings die Anstaltsversorgung von gewisser Dauer sein muß. Im Fall H.-B. vom 6. 11. 40 ging das Departement noch etwas weiter und nahm auch dann Anstaltsversorgung an, wenn eine Person sich nicht aus eigenem, freiem Willen, sondern unter dem Zwang eines fremden Willens in einer Anstalt aufhält. Also auch dann, wenn die Armenbehörde nicht bezahlt, kann Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordats vorliegen. Das hat dann Bedeutung, wenn eine Person wie im Fall H.-B. während Jahren aus eigenen Mitteln für den Anstaltsaufenthalt aufkommen kann, später dann aber doch die Armenbehörde in Anspruch nehmen muß. Vom Eintritt in die Anstalt an läuft die Wohndauer nicht weiter, und wenn dann später die Armenbehörde bezahlen muß, so gilt die Kostenverteilung, die im Zeitpunkt des Eintritts in die Anstalt maßgebend war. Der Heimfall — das muß noch erwähnt werden — tritt aber billigerweise erst ein, wenn die Armenbehörde während der in Art. 6 vorgesehenen Dauer den Fürsorgling unterstützt hat.

Zu Art. 2 Abs. 3: Im Fall G.-S. (Entscheid vom 21. 2. 41) mußte die Frage entschieden werden, ob auch indirekte Armenunterstützung die Wartefrist zu

unterbrechen vermöge. Das wurde bejaht in der Erwägung, daß der Zweck der Wartefrist darin liegt, den Wohnkanton mit Fällen zu verschonen, wobei es nicht darauf ankommt, ob direkte oder indirekte Armenunterstützung geleistet wird. Man wird hier allerdings vorsichtig sein müssen und nur dort Unterbrechung der Wartefrist annehmen dürfen, wo, wie im entschiedenen Fall, klar erwiesen ist, daß die von einem andern Kanton an eine dritte Person ausbezahlte Armenunterstützung zu einem erheblichen Teil dem Konkordatsgenössigen zugute gekommen ist.

Zu Art. 2 Abs. 5: Hier sind zwei Entscheide hervorzuheben. Im Entscheid L. St. vom 16. 8. 40 wurde festgestellt, daß nicht notwendigerweise schon beim Zuzug dauernde oder vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit bestehen muß, sondern daß es genügt, wenn die Ursachen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit in der Form körperlicher oder geistiger Gebrechen schon beim Zuzug vorhanden waren. — Es kommt auch nicht darauf an, wie bald voraussichtlich Unterstützungsbedürftigkeit eintreten wird. Der Gebrechliche kann sich möglicherweise noch jahrelang mit eigenen Mitteln oder der Hilfe von Verwandten oder Bekannten durchs Leben schlagen. Trotzdem fällt er, wie im letzten Entscheid vom 28. 5. 42 in Sachen O. K. H. ausgeführt worden ist, unter Art. 2 Abs. 5, wenn er infolge seines Gebrechens nur eine im Vergleich zum Normalen stark herabgesetzte Erwerbsfähigkeit besitzt, wobei auch die durch das Gebrechen bedingten Mehrauslagen in Betracht zu ziehen sind. Es ist aber selbstverständlich, daß nur einigermaßen schwere Gebrechen in Betracht fallen können, und daß sie die Erwerbsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit empfindlich herabsetzen müssen.

Zu Art. 3 Abs. 1—4: Mit der Frage des Konkordatswohnsitzes von Kindern hatte sich das Departement in vier Entscheiden zu befassen (R. W. vom 4. 9. 40, E. B. vom 16. 1. 41, E. G. vom 18. 7. 41 und schließlich M. M. vom 14. 11. 41). Normalerweise gehören die Kinder zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes, also des Vaters. Wenn sich dieser jedoch nicht in elterlicher Weise des Kindes annimmt, fällt es nach Abs. 3 in die Unterstützungseinheit der Mutter, sofern diese selbständigen Konkordatswohnsitz hat und sich vorwiegend des Kindes annimmt. Zur Unterstützungseinheit der Mutter kann es aber immer nur dann gehören, wenn es das gleiche Bürgerrecht hat. Wenn das nicht der Fall ist, vgl. den Fall R. W., hat das Kind selbständigen Wohnsitz. Wo sich dieser befinden soll, sagt das Konkordat allerdings nur für den glücklicherweise nicht allzu häufigen Fall, wo sich eines Kindes weder Vater noch Mutter annimmt; nach Abs. 4 hat das Kind dann am Ort, wo es bevormundet ist, oder am Ort, wo es hätte bevormundet werden sollen, Konkordatswohnsitz. Es kann daher wie im Fall E. G. streitig sein, ob ein Kind hätte bevormundet werden müssen. Das ist eine tatsächliche Frage, die nach den Umständen zu entscheiden ist. — Die Vormundschaft ist, wie im Entscheid R. W. ausgeführt worden ist, nur ein unvollkommener Ersatz für die elterliche Fürsorge. Sie tritt nur ein, wo die elterliche Fürsorge mangelt. Abs. 4 kann daher nicht für solche Kinder gelten, deren sich entweder Vater oder Mutter annimmt, auch wenn die Kinder nicht ihrer Unterstützungseinheit angehören. Sie haben, wie in den Entscheiden E. B. und R. W. festgehalten worden ist, am Ort ihres tatsächlichen Aufenthaltes Konkordatswohnsitz, und zwar selbst dann, wenn sie, wie im Fall M. M., bevormundet sind. Abs. 4 Satz 1 kann daher nie in Anwendung kommen, wenn die elterliche Fürsorge bejaht wird. — Im Fall M. M. war streitig, ob mütterliche Fürsorge gegeben sei. Nach dem Entscheid genügt es, wenn sich die Mutter in einer den Verhältnissen angemessenen Weise um das Kind kümmert und eine gewisse Kontrolle über sein Ergehen ausübt. Nicht maßgebend ist, ob die Mutter für den Unterhalt des Kindes

aufkommt. Nur dort, wo der Mutter Gleichgültigkeit oder Vernachlässigung des Kindes vorgeworfen werden kann, darf ihr die elterliche Fürsorge im Sinne des Konkordats abgesprochen werden.

Nach Art. 3 Abs. 4 hat das selbständig erwerbsfähige Kind auch selbständigen Konkordatswohnsitz, und zwar auch dann — was nicht ausdrücklich gesagt ist — wenn die Eltern sich seiner annehmen oder wenn es bevormundet ist oder hätte bevormundet werden müssen. Ob ein Kind selbständig erwerbsfähig ist, hängt davon ab, ob es wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht. Wenn das Kind bei Verwandten oder guten Leuten untergebracht ist, die dem Kind mehr geben, als es auf Grund seiner Arbeitsleistung verdienen würde, ist es nicht selbständig erwerbsfähig. Andererseits spielt aber, wie im Entscheid D. G. vom 21. 8. 39 ausgeführt worden ist, das Alter keine Rolle; denn es soll nicht eine arme, aber genügsame und tüchtige Jugend, die schon früh ins Erwerbsleben eintreten muß, benachteiligt werden. Auch ein an sich geringer Verdienst kann daher ein Kind als selbständig erwerbsfähig erscheinen lassen, wenn er für die ebenfalls geringen Bedürfnisse genügt.

Art. 3 Abs. 4 gilt nur für Kinder und, wie im Entscheid R. F. vom 18. 4. 39 ausgeführt worden ist, nicht für Erwachsene, die bevormundet sind.

Schließlich sei noch auf einen Punkt hingewiesen, der leicht zur Verwirrung führen kann. Bei Kindern mit selbständigem Konkordatswohnsitz ist entweder der Ort, wo sie bevormundet sind oder hätten bevormundet werden sollen oder, wenn sich keines der Elternteile ihrer annimmt, ihr tatsächlicher Aufenthaltsort Konkordatswohnsitz. Maßgebend für diesen tatsächlichen Aufenthalt ist aber, soweit es auf den Willen einer Person überhaupt ankommt, nicht der Wille des Kindes, sondern derjenige der Mutter wie im Fall R. W. oder, wo die elterliche Fürsorge fehlt, der Wille der Vormundschaftsbehörde wie im Fall E. B.

Zu Art. 5 Abs. 2: Der letzte Satz dieses Absatzes hat in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 das Departement veranlaßt, im Fall E. R. (Entscheid vom 13. 2. 41) zu der Frage der Berechnung der Wohndauer bei mehrfacher Anstaltsversorgung in eingehenden Ausführungen Stellung zu nehmen. Da Herr Regierungsrat Dr. Im Hof hierzu Stellung genommen hat, glaube ich, von der Besprechung dieses Falles absehen zu können.

Zu Art. 8: Im Fall E. H. (Entscheid vom 6. 11. 40) war zu entscheiden, ob die Kosten für die Desinfektion einer Wohnung, die eine tuberkulosekranke Konkordatsgenössige innegehabt hatte, konkordatlich verrechnet werden könne. Im Entscheid H. wurde das verneint mit der Begründung, es handle sich nicht um eine eigentliche armenfürsorgliche Leistung und auch nicht um die Übernahme einer Schuld des Fürsorglings, bei deren Nichtbezahlung diesem ein wesentlicher Nachteil drohen würde. Wo die Armenfürsorge eine Schuld bezahlt, damit Gemeinde oder Staat nicht zu kurz kommen, liegt keine angemessene fürsorgliche Leistung vor. Es wurde jedoch offengelassen, ob es nicht auch Fälle geben könne, wo einerseits Desinfektion als armenfürsorgerisch notwendig erscheint, sie aber doch nur erreicht werden kann, wenn die Armenfürsorge für die Kosten aufkommt. Dieser Fall ist meines Erachtens möglich. Man denke an einen Fürsorgling, dessen Haus von Ungeziefer desinfiziert werden soll, der die Kosten hierfür aber nicht aufbringt, ohne daß ihm die Armenbehörde hilft.

Zu Art. 9 Abs. 1: Im Fall G. S. vom 17. 10. 40 war zu entscheiden, wann ein Konkordatsfall durch Unterbrechung der Inanspruchnahme des Heimatkantons beendet wird, worauf für neue Inanspruchnahme eine neue Konkordatsanzeige nötig ist. Handelt es sich nach der Konkordatsanzeige nur um eine einmalige Unterstützung, dann ist für weitere Unterstützungen eine neue Konkordats-

anzeige erforderlich. Je mehr dagegen der Heimatkanton nach der Konkordatsanzeige mit Fortdauer oder Wiederholung der Inanspruchnahme rechnen muß, um so weniger kann eine nicht allzu lange Pause in seiner Inanspruchnahme den Konkordatsfall beenden. In Zweifelsfällen hat es der Wohnkanton in der Hand, das Verwirkungsrisiko zu vermeiden, indem er lieber eine Konkordatsanzeige zuviel als eine zu wenig macht. Wenn der Heimatkanton während mehrerer Jahre nicht mehr in Anspruch genommen worden ist, darf dieser annehmen, der Fall sei erledigt, und es ist eine neue Konkordatsanzeige notwendig, wenn der Wohnkanton den Heimatkanton in Anspruch nehmen will.

Zu Art. 9 Abs. 2: Nach dem Entscheid J. M. W. vom 11. 7. 40 ist Art. 9 Abs. 2 so auszulegen, daß die Rückvergütungsansprüche für einmalige und kurzfristige Unterstützungen verwirkt sind, sofern sie nicht innert 30 Tagen dem Heimatkanton angezeigt werden. Der zweite Satz dieser Bestimmung, der merkwürdigerweise sagt, daß das Rückforderungsrecht *für die ersten dreißig Tage* der Unterstützung nicht verwirkt, bezieht sich nur auf die Fälle dauernder Unterstützung. Andernfalls hätte der erste Satz keinen Sinn.

Zu Art. 12 Abs. 1: In mehreren Entscheiden hatte das Departement sich mit der Frage zu befassen, ob bei freiwilligem Wegzug Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestanden habe und dadurch der Konkordatswohnsitz nicht beendet worden sei. Es blieb bei den in frühern Entscheiden festgehaltenen Richtlinien. Die Absicht auf Rückkehr darf nicht bloßer Wunsch, sie muß realisierbar sein, und die Verwirklichung muß fest ins Auge gefaßt gewesen sein, es muß das bestimmte Programm bestanden haben, nach gewisser Zeit zurückzukehren. Mit dem Wort „absehbar“ will das Konkordat zwei Dinge sagen: Die Absicht der Rückkehr soll nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als realisierbar erscheinen und ferner muß die Rückkehr dann auch wirklich binnen nicht allzu langer Zeit erfolgen. Die beiden Elemente hängen insofern eng zusammen, als die Verwirklichung der Absicht immer unsicherer wird, je länger die Frist dauert. Im Fall M. K. (Entscheid vom 26. 7. 40) wurde von einem Kanton die Anregung gemacht, dem Begriff der absehbaren Zeit eine bestimmte Grenze, z. B. von einem Jahr, zu geben; das wurde meines Erachtens, weil dem Konkordat zuwiderlaufend, mit Recht abgelehnt. Im Entscheid W. T. vom 30. 8. 40 wurde anderseits gesagt, daß nur in Ausnahmefällen über ein Jahr hinausgegangen werden könne. Das dürfte nur dort zulässig sein, wo zum vorneherein ein sicher abgegrenztes Provisorium besteht. Man denke z. B. an den Besuch einer Fachschule, deren Kursdauer mehr als ein Jahr beträgt und ähnliche Fälle. Auf ein Jahr oder darüber hinaus wird man namentlich dann nicht gehen können, wenn es sich um einen terminus certus an sed in certus quando handelt, d. h. um eine Frist, die zwar ein Ende nimmt, deren Ende aber nicht oder nur schwer abzusehen ist. Im Fall E. D. vom 29. 2. 40 stand die Beweisfrage im Vordergrund. Beweispflichtig dafür, daß trotz faktischen Wegzuges der Konkordatswohnsitz fiktiv weiterbestanden habe, ist der Kanton, der dies behauptet und aus seiner Behauptung Rechte ableitet. Es ergibt sich daraus, daß die Beibehaltung des Wohnsitzes, trotzdem der tatsächliche Aufenthalt aufhört, eine Ausnahme von dem Grundprinzip des Konkordats ist, nach dem auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen ist. An den Beweis, daß Absicht auf Rückkehr bestanden habe, müssen um so höhere Anforderungen gestellt werden, je unbestimmter und länger die Frist gedacht war. Wenig maßgebend sind Erklärungen des Weggezogenen über seine Absichten, zu denen er sich nachträglich herbeigelassen hat.

Zu Art. 12 Abs. 2: Eine absolute Pflicht vorheriger Befragung des Heimat-

kantons wegen Umzugsunterstützung besteht nicht. Bei Unterlassung ist es aber mit dem Nachweis des wohlverstandenen Interesses streng zu nehmen. Das wurde in teilweiser Abänderung des Entscheides im Falle K., der an der letzten Konkordatskonferenz zu eingehender Diskussion Anlaß gegeben hat, im Entscheid K. B.-S. vom 22. 5. 39 festgestellt. Diese Lösung dürfte billig sein, da auch die berechtigten Interessen des Unterstützten nicht zu kurz kommen.

Auch der „unfreiwillige“ Wegzug, d. h. wenn der Unterstützte den Ort nicht gern verläßt, ist „freiwillig“ im Sinne des Konkordates, sofern nicht der Wohnkanton den Wegzug veranlaßt oder begünstigt hat. Es kommt also nur auf Freiwilligkeit im Hinblick auf die Haltung des Wohnkantons an, nicht aber darauf, ob der Unterstützte gerne oder unter anderweitigem, dem Wohnkanton nicht zur Last fallendem Druck, ungerne weggezogen sei.

Zu Art. 12 Abs. 3: Die Dauer, während der bei Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 der Fall ein Konkordatsfall bleiben soll, ist von der Schiedsinstanz nach billigem Ermessen festzusetzen. Zwei Gesichtspunkte sind namentlich maßgebend: Sanktion und Wiedergutmachung, d. h. Vermeidung vertragswidriger Schädigung des Heimatkantons. Innerhalb des richterlichen Ermessens ist der Grad des Verschuldens des Wohnkantons zu berücksichtigen. Der Fall, in dem so entschieden wurde (A. B., Entscheid vom 2. 8. 39), darf allerdings für das Maß nicht als Präzedenzfall gewertet werden, da die Dauer der Sanktion nach der frühern bundesrätlichen Praxis auf Grund des alten Konkordats zu berechnen war, das noch keine solche Bestimmung kannte.

Zu Art. 13 Abs. 1: In einer größern Anzahl von Fällen hatten wir über Rekurse gegen Heimschaffungsbeschlüsse zu entscheiden. Das sind in der Regel reine Ermessensfragen. Wir suchen nach bestem Wissen und Gewissen die richtige und angemessene Lösung. Grenzfälle sind häufig. Hier genügt oft schon eine geringe Mehrbelastung des Konkordatsgenössigen, um die Waage nach der Seite der Heimschaffung sinken zu lassen. Es ist nicht möglich, in den tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auf alle Einzelheiten einzutreten. Wir müssen uns damit begnügen, kurz das Gesamtbild zu schildern. Das soll aber nicht heißen, daß diese Fälle nicht wie jeder andere ebenso eingehend geprüft werden.

Aus den zahlreichen Entscheiden läßt sich nur wenig Grundsätzliches sagen. Im Entscheid S.-B. vom 14. 8. 40 wurde erneut festgestellt, daß auch dann heimgeschafft werden kann, wenn anderweitige Unterstützungsbedürftigkeit durch schuldhaftes Verhalten wesentlich *erhöht* wird. — Heimschaffung setzt Unwürdigkeit des Unterstützten voraus. Aber nicht jeder menschliche Fehler läßt den Unterstützten schon als unwürdig erscheinen. Es kann nicht verlangt werden, daß er ohne menschliche Fehler sei. — Der Kanton, der Heimschaffung verlangt, muß die nötige Unterstützung auch wirklich geleistet haben. Läßt er die Leute in ihrer Armut ohne die nötige Hilfe, dann kann er sich nicht auf eine gewisse moralische Zermürbung berufen, die leicht die Folge großer Armut ist.

In zwei Fällen lag Erschleichung von Armenunterstützung durch bewußte grobe Täuschung vor. Im Fall M.-F. (12. 6. 41) entschied das Departement, daß die Pflicht des Unterstützten, Einkommen anzugeben, immer besteht, auch wenn der Unterstützte glaubt, annehmen zu dürfen, daß es für die Behörde nicht weiter interessant sei; Erschleichung von Armenunterstützung liegt aber nur vor, wenn es sich um verheimlichte Beträge handelt, die die Entschlüsse der Behörde wesentlich beeinflussen könnten. Wir nahmen an, daß Beträge, aus denen der Unterstützte während eines Monats oder länger leben könnte, dazu Anlaß geben, die Unterstützung vorübergehend zu reduzieren oder für eine gewisse Zeit einzustellen.

Zu Art. 17 Abs. 1: Aus den Erwägungen im Entscheid R. L. vom 3. Juli 1939 ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

Zum Beschluß, ob es sich um einen Konkordatsfall oder einen außer Konkordat zu behandelnden Fall handelt, ist gemäß lit. d) jeder Kanton zuständig. Hat einer der Kantone einen solchen Beschluß gefaßt und ist die Rekursfrist unbenützt abgelaufen, so ist der Beschluß rechtskräftig, und es kann nicht etwa der Kanton, der nicht rekuriert hat, einen gegenteiligen Beschluß fassen, sondern er muß sich an den vom andern Kanton gefaßten Beschluß halten. — Der Beschluß gemäß Art. 17 ist eine letzte Vergleichsofferte. Die Schiedsinstanz hat nicht etwa zu prüfen, ob der Beschluß nach Art. 17 richtig und angemessen war, sondern sie hat einen völlig neuen, erstmaligen Entscheid zu fällen. Der Entscheid ergeht in diesem Sinne stets ex nunc. Dagegen kann es auf die Sachlage in einem frühern Zeitpunkt ankommen, und dann handelt es sich um einen Entscheid ex tunc. Wesentlich ist aber immer die Beweislage zur Zeit des Entscheides. Wie im Entscheid F. Z. vom 17. 5. 40 ausdrücklich betont worden ist, kommt bei der Heimschaffung nur Entscheid ex nunc in Frage.

Zu Art. 19: In mehreren Fällen hatte die Schiedsinstanz zu entscheiden, ob rechtskräftig erledigte Fälle von neuem anhängig gemacht werden können, weil die frühere Erledigung offensichtlich unrichtig erscheint. Fast überall mußte der rekurrierende Kanton abgewiesen werden, weil das Erfordernis der offensichtlichen unrichtigen Erledigung fehlte. Materiell muß die Erledigung eine Ungerechtigkeit von einer gewissen praktischen Tragweite sein und formell die Unrichtigkeit außer Zweifel stehen. Geringfügige Ungerechtigkeiten können nicht korrigiert werden, auch wenn sie außer Zweifel stehen, und selbst wesentliche Ungerechtigkeiten dann nicht, wenn sie nicht genügend sicher feststehen. Ferner genügt es nicht, darzutun, daß die angefochtene Erledigung dem Konkordatsrecht nicht entsprach, vielmehr muß außerdem klar sein, daß die anfechtende Partei unter dem Einfluß eines Irrtums der nicht konkordatsgemäßen Erledigung zugestimmt hat. Der Irrtum muß für die Zustimmung kausal gewesen sein, d. h. es muß angenommen werden können, daß ohne den Irrtum die Partei dieser Erledigung nicht zugestimmt hätte. Ausgeschlossen ist die Korrektur von Fällen, die in einer Zeit von den Parteien erledigt worden sind, in der das geltende Recht unsicher und bestritten war, wenn sich dann später die eine oder andere Lösung des Problems durchsetzt oder wenn das Recht oder die Praxis ändert.

Im Entscheid E. L. S. vom 16. 8. 40 wandte sich ein Kanton gegen die Korrektur des Tatsachenirrtums, weil dieser bei gehöriger Aufmerksamkeit sofort oder wenigstens wesentlich früher hätte erkannt werden können. Das Departement entschied, der Kanton habe keinen Grund, sich hierüber zu beklagen, da die Korrektur des Irrtums ja nur ex nunc erfolgen könne (ausgenommen, wenn der Heimatkanton ihn absichtlich oder grobfahrlässig hervorgerufen hat, was im vorliegenden Fall nicht in Betracht kam). Zudem belastete die durch Zeitablauf allenfalls bedingte Beweiserschwerung den Wohnkanton. Es wurde somit abgelehnt, im Konkordat zwischen entschuldbarem und schuldhaftem Irrtum zu unterscheiden. Gegen diese Auffassung wendet sich Herr Dr. Albisser in einem interessanten Aufsatz über „Das Zurückkommen auf erledigte Fälle nach Art. 19 des Konkordats“ im „Armenpfleger“ 1941, Seite 20 ff. Er verlangt, daß beim Tatsachenirrtum nur der entschuldbare Irrtum korrigiert werden könne, während beim Rechtsirrtum jeder Irrtum korrigierbar bleiben müsse. Das Departement wird seinerzeit zu prüfen haben, ob es sich dieser Ansicht anschließen kann. Es wäre interessant, die Auffassung der Konkordatskonferenz zu vernehmen.

(Schluß folgt.)